

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5448/J-NR/2015 betreffend verfassungswidriger Genderzwang am Gymnasium Feldkirch und anderen Schulen, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 17. Juni 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vorweg sei zu den Ausführungen im einleitenden Teil der Parlamentarischen Anfrage betreffend die Thematik der „Verschandelung der Sprache“ bemerkt, dass der Ministerratsvortrag zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch aus dem Jahr 2001 von Herrn Bundesminister Mag. Haupt in den Ministerrat eingebracht wurde. Dieser ist unter https://www.bmbf.gv.at/frauen/gleichbehandlung/sg/mv_sprachliche_gleichbehandl_26117.pdf?4dz8a1 nachzulesen. In diesem – nach wie vor gültigen – Ministerratsvortrag heißt es zB. „*In einer Gesellschaft, die sich zu Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, müssen auch beide Geschlechter sprachlich zum Ausdruck kommen*“.

Zu Fragen 1 sowie 5 bis 9:

Nach Befassung des Landesschulrates für Vorarlberg gibt es keine Konsequenzen bei Nichtanwendung der geschlechtergerechten Sprache am Gymnasium Feldkirch, da dies nicht verlangt wird. Auf der Homepage der Schule ist ein VWA-Skriptum öffentlich abrufbar, in dem auf Seite 10 sechs Möglichkeiten eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs aufgelistet sind. Die Aufzählung dieser sprachlichen Möglichkeiten wird lediglich als Angebot in diesem Skriptum erwähnt und hat keine Beurteilungsrelevanz. Hinterfragenswert erscheint, dass auf einen Zeitungsartikel Bezug genommen wird, der den Sachverhalt derart verkürzt und verzerrt wiedergegeben hat, dass die Tatsachen regelrecht ins Gegenteil verkehrt wurden.

Da die gegen Lehrkräfte des Gymnasiums Feldkirch erhobenen Vorwürfe und Mutmaßungen unbegründet sind, steht aufgrund der rechtmäßigen Vorgehensweise der schulischen Organe der Vorwurf eines Amtsmissbrauchs somit nicht im Raum.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zudem stellt das Kommentieren von Meinungen und Einschätzungen Dritter keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung der Frage wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand sowohl für die Schulbehörden als auch für alle Schulen verbunden, weshalb von Erhebungen der angesprochenen Art Abstand genommen werden muss.

Zu Fragen 3 und 4:

Grundsätzlich wird bemerkt, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat befugt ist, von den Mitgliedern der Bundesregierung alle einschlägigen Auskünfte über sämtliche Gegenstände der Vollziehung zu verlangen. Dieser verfassungsgesetzliche Anspruch des Nationalrates ist im Wege der Güterabwägung mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) in Einklang zu bringen. Art. 52 B-VG schützt Befugnisse des Nationalrates, § 1 DSG 2000 das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit. Beide Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Bei den Fragen 3 und 4 wird nach Personen gefragt, die, so unterstellt es die Fragestellung, gegen das Schulrecht verstoßen hätten. Ob es um Namen oder Funktionen geht, bleibt offen. Die Fragestellung erscheint in dieser Hinsicht unpräzise. Letztlich würden aber beide Nennungen einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht bedeuten. Bei Namensangaben liegt die Rechtsverletzung auf der Hand, bei Funktionsangaben können die Betroffenen über den Internetauftritt der Schule problemlos mit erlaubten Mitteln identifiziert werden. Damit wäre auch das bloße Nennen der Funktion die Preisgabe eines personenbezogenen Datums.


Wenn ein mehr an Information verlangt wird, als nötig ist, mangelt es an der in § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000 verlangten gesetzlichen Zuständigkeit über diese Informationen verfügen zu dürfen. Damit darf diese Information auch nicht gegeben werden.

Zudem stellt das Kommentieren von Meinungen und Einschätzungen Dritter keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar.

Wien, 12. August 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0243-III/4/2015

Signaturwert	JksIDqwKrma6HZPLwDkgzas7BfYpZhh0mYbWXHqXVTIbRLRDxYwsHYIR61u56mD8SazgVxCQJt7EPIx5kXQgiXBAo/ ZWcfsb6RNdubBwjQILbFOpeT24bzdBu1lwR9CxpHqg3VVVbc16cwOAOeqMfHg4KrCMZPLII/zX2Z+YNVHMSqQN616 Rmz9+D1Uuai9bZehc32nBUaEkwbhvpzdRsXwKmq2wDhv4w9ZtcYGP9ia/dE1x8aicgBQg095zowa0I5WXGiBdHzLIO r1SxXynAu4labzdhaDub6hGIR7aV26HijSvPi9qT/LOyogHkOzb13ThVHhQX6MO27ctyH4Q==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-08-13T10:25:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	